

Hesel, 21.05.2008

**Gemeinde Hesel
Der Gemeindedirektor**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.08.2008 bis zum 12.08.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus in Hesel, Zimmer 20, öffentlich aus.

Hesel, 11.07.2008

**Gemeinde Hesel
Der Gemeindedirektor**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 44 für ein Gebiet beidseitig der Kiefernstraße im Bereich zwischen Mißgunster Weg, Birkenstraße, Weißdornstraße und Goldregenstraße sowie Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. W 27 und W 33, soweit diese von den Planungen überdeckt sind

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 26.06.2008 den Bebauungsplan Nr. W 44 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575), als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. W 44 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.08.2008 tritt der Bebauungsplan Nr. W 44 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. W 44 werden die Bebauungspläne Nr. W 27 und W 33 teilweise aufgehoben, soweit diese von den Planungen überdeckt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte

Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 23.07.2008

**Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister**

Satzung zur 1. Änderung der Satzung von örtlichen Bauvorschriften (§§ 56 und 97 NBauO) an den Gemeindestraßen „Obenende Süd“, „Obenende Nord (tlw.)“, „Mittelende Süd (tlw.)“, „Mittelende Nord“ u. „Untenende West (tlw.)“ in der Ortschaft Nordgeorgsfehn

Aufgrund der §§ 56 u. 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 13 des Baugesetzbuches, jeweils i.V. mit dem § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Uplengen die 1. Änderung der Satzung von örtlichen Bauvorschriften (§§ 56 und 97 NBauO) an den Gemeindestraßen „Obenende Süd“, Obenende Nord (tlw.), Mittelende Süd (tlw.), Mittelende Nord und Untenende West (tlw.) in der Ortschaft Nordgeorgsfehn, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen, am 17. Juni 2008 als Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Die derzeitige Ziffer 2.4 des § 2 (1) der o.a. Satzung wird aufgehoben und wie nachfolgend neu gefasst:

Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der baugestalterischen Festsetzungen entstanden sind und diesen Festsetzungen nicht entsprechen, können Erweiterungen (Anbauten, Garagen, Abstellräume etc.) ausnahmsweise den vorhandenen Gebäuden angepasst werden. Sonstige bauliche Maßnahmen an diesen Gebäuden (z.B. Erneuerung der Dacheindeckung) können im Einzelfall von der örtlichen Bauvorschrift abweichen, soweit dies aus baugestalterischen Grün-